

Sprachförderung von Schülern mit Tschechisch als Zweitsprache

Sprachförderung (nach §16 Schulgesetz)

Neu aufgenommene ausländische Schüler haben laut Gesetz Anspruch auf **kostenlose Sprachvorbereitung**. Aber wie ist es mit Schülern, die schon länger in Tschechien leben, sich schon recht gut auf Tschechisch verständigen können, aber mit sprachlich anspruchsvolleren Aufgaben im Tschechischen in anderen Fächern immer noch Probleme haben? Haben sie Anspruch auf Förderung? Falls ja, auf welche? Oder mit Schülern, für es schwierig ist, die Sprachvorbereitung nach §20 zu absolvieren (z. B. weil sie die einzigen an der Schule sind)?

Schüler mit ungenügender Kenntnis oder ohne ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache gelten **ab September 2016** dank einer Novelle des Schulgesetzes und der Begleitvorschrift (Verordnung 27/2016 Slg., in geltender Fassung, über die Bildung von Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen und talentierten Schülern) als Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen.

Im neu festgelegten fünfstufigen System von Fördermaßnahmen betreffen **die Sprachförderung von Schülern mit Tschechisch als Zweitsprache vor allem Maßnahmen der zweiten und dritten Förderstufe**. In beiden Fällen ist eine **Empfehlung der schulischen Beratungsstelle** erforderlich. Es ist daher erforderlich, **die Eltern zu informieren**, da auf ihren **Antrag** die Prüfung durch die schulische Beratungsstelle erfolgt und mit ihrer **Zustimmung** die Fördermaßnahmen umgesetzt werden!

Welchen Anspruch haben Schüler im Rahmen der **Fördermaßnahmen**?

2. Stufe der Fördermaßnahmen

Betrifft Schüler mit **ungenügender Kenntnis der Unterrichtssprache** (ungefähres Niveau im Tschechischen B1-B2).

Empfohlene Fördermaßnahmen:

- Spezielle Schulbücher und Hilfsmittel (Schulbücher für Tschechisch für Ausländer),
- 1 Std. wöchentlich **pädagogische Intervention** (für Arbeit mit dem Schüler oder der Klasse in der Schule) – beispielsweise für die Förderung im Tschechischen als Zweitsprache
- 1 Std. wöchentlich **pädagogische Sonderbehandlung** durch einen Sonderpädagogen der Schule

Bei Schülern mit Förderbedarf aufgrund unterschiedlicher Kultur und Lebensbedingungen in Grund- und Mittelschulen muss im **Rahmen der höchstmöglichen Anzahl verpflichtender Unterrichtsstunden** den Unterricht im Tschechischen oder im Tschechischen als Zweitsprache gestärkt werden, die Schüler haben **Anspruch auf 3 Std./Woche, maximal 120 Std./Jahr**.

3. Stufe der Fördermaßnahmen

Betrifft Schüler mit **Unkenntnis der Unterrichtssprache** (ungefähres Niveau im Tschechischen A0-A2).

Empfohlene Fördermaßnahmen:

- Anpassung des Lehrinhalts,
- Spezielle Schulbücher und Hilfsmittel (Schulbücher für Tschechisch für Ausländer),
- 3 Std. wöchentlich pädagogische Intervention (davon 1 Std. wöchentlich Arbeit mit der Klasse) – z. B. Förderung im Tschechischen als Zweitsprache,
- 3 Std. wöchentlich für spezielle pädagogische Sonderbehandlung durch einen Sonderpädagogen der Schule, ggf. psychologische Intervention,
- Förderunterricht durch einen weiteren Pädagogen im Umfang einer halben Stelle (dies kann z. B. ein Spezialist für Tschechisch als Zweitsprache sein). Bei Schülern mit Bedarf für Unterrichtssteigerung in TaZ in Grund- und Mittelschulen empfiehlt sich ein **Anspruch auf 3 Std. TaZ/Woche, maximal 200 Std./Jahr**,
- Die Beratungsstelle kann im Rahmen der 3. Stufe der Fördermaßnahmen dem Schüler auch **eine Verlängerung der Schuldauer** empfehlen. Siehe Verordnung Nr. 27/2016 Slg., „falls der besondere Bildungsbedarf dies erfordert (insbesondere *bei Schülern aus einem anderen kulturellen Umfeld* oder die in anderen Lebensbedingungen leben), ist es möglich, bei Bedarf *die Länge des Grund-, Mittel- und Fachhochschulbesuchs um 1 Jahr zu verlängern.*“ Diese Lösung ist für Schüler geeignet, die nach der Ankunft in der Tschechischen Republik **in den 9. Jahrgang der Schulpflicht eintreten**, die jedoch aufgrund der Unkenntnis der Sprache in der Schule versagen. Wir empfehlen, Schüler in diesem Alter im Hinblick auf die baldigen Aufnahmeprüfungen auf die Mittelschule primär **um einen Jahrgang tiefer** einzureihen.

Die Fördermaßnahmen der 4. und 5. Stufe betrifft Kinder mit TaZ nur in Verbindung mit einer Behinderung.

Grundschule

Das Schulgesetz schreibt für alle Kinder gleiches Vorgehen bei der Aufnahme in den Bildungsprozess vor. Die Schule muss ausländischen Staatsangehörigen, die sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik aufhalten, zu gleichen Bedingungen wie Bürgern der Tschechischen Republik Zugang zur Grundbildung ermöglichen, ohne dass sie die Legalität ihres Aufenthalts nachweisen müssen.

Alle Ausländer haben das Recht auf kostenlose Bildung auf Grundschulen, Recht auf Verpflegung in der Schule, ebenso wie Nachmittagsprogramm in den schulischen Einrichtungen. Die Schule darf bei der Aufnahme von Schülern mit TaZ keine Bedingungen stellen. Der einzige Grund für ein Nichtzulassen eines Schülers mit TaZ ist die volle Kapazität der Schule. Wir treffen immer noch auf Fälle, in denen Schule Bedingungen für die Aufnahme solcher Kinder stellen. Man muss sich bewusst machen, dass es sich dabei um eine Verletzung des Schulgesetzes handelt.

Die Verordnung 48/2005 Slg. (§10) erlegt dem Direktor der Schule die Pflicht auf, den rechtlichen Vertreter des Schülers **innerhalb einer Woche nach Aufnahme** des Schülers an

die Schule über die Möglichkeit der Teilnahme an Klassen für sprachliche Vorbereitung zu informieren. Gegebenenfalls ordnet die Schule ihn selbst in diese Unterrichtsart ein.

Die Förderung von Schülern mit TaZ bringt mit der Novelle des Schulgesetzes - Novelliertes Schulgesetz 561/2004 Slg. Zusammen mit Verordnung 27/2016 Slg., in geltender Fassung, bringt wichtige Änderungen für alle Kinder und Schüler, die beim Unterricht Förderung benötigen. Zu ihnen gehören auch **Kinder und Schüler mit Tschechisch als Zweitsprache**.

Kostenlose Vorbereitung auf die Integration in die Schule und Förderung des Unterrichts der Muttersprache.

Das gemäß Wohnort des Schülers zuständige Bezirksamt kann in Zusammenarbeit mit dem Träger der Schule Folgendes sicherstellen:

- a) kostenlose Vorbereitung auf die Integration in den Grundschul-Bildungsprozess, einschließlich auf die Bedürfnisse dieser Schüler angepasster Unterricht der tschechischen Sprache,
- b) je nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland des Schülers Förderung von Unterricht der Muttersprache und der Kultur des Herkunftslandes, die mit dem üblichen Unterricht an der Grundschule koordiniert wird.

Am 1. Januar 2012 erlangte die Novelle des Schulgesetzes, die unter der Nr. 472/2011 Slg. verkündet wurde, Wirksamkeit. Was bedeutet, dass ab dem 01. 01. 2012 für alle ausländischen schulpflichtigen Schüler das nach dem Aufenthaltsort des Schülers zuständige Bezirksamt in Zusammenarbeit mit dem Träger der Schule kostenlose Vorbereitung zur Integration in den Grundschul-Bildungsprozess sicherstellt, die auf die Bedürfnisse solcher Schüler angepassten Unterricht der tschechischen Sprache umfasst.

Was die Ausbildung der Pädagogen betrifft, die diese Kinder unterrichten werden, stellt das Bezirksgericht auch ihre Vorbereitung auf diese Tätigkeit sicher. Die für den Unterricht ausländischer Kinder und Schüler nötige Ausbildung können die Pädagogen z. B. im NIDV (Nationales Institut für Weiterbildung erwerben).

Grundschulen, die von Kindern von Asylverfahrensteilnehmern besucht werden, die in oder auch außerhalb Asylbewerberheimen leben, stellen auch die grundlegende sprachliche Vorbereitung dieser Kinder sicher.

Grundlegender gesetzlicher Rahmen

Grundrechte werden alle garantiert, und zwar ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Glauben, Religion, politischer oder anderer Gesinnung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit, Eigentum, Abstammung oder sonstigem Status. Sie stehen nicht nur Bürgern der Tschechischen Republik zu, sondern auch Ausländern. Die Grundrechte kommen in der geltenden Gesetzgebung zum Ausdruck.

Den gesetzlichen Rahmen bilden:

- Internationale Abkommen gemäß Art. 10 Verfassung der Tschechischen Republik (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Flüchtlingskonvention usw.)
- Charta der Grundrechte und -freiheiten - europäische Gesetzgebung (Verordnungen und Richtlinien)
- Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern
- Gesetz über Asyl
- Gesetz über vorübergehenden Schutz
- Schulgesetz - damit zusammenhängende Gesetze, Verordnungen, Anweisungen von Ministerien...

Konkrete Rechte und Pflichten bezüglich des Aufenthalts von Ausländern finden sich in diesen Gesetzen:

- Gesetz über Asyl
- Gesetz über vorübergehenden Schutz
- Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern